

# Amtliches Mitteilungsblatt 2/1994

Osnabrück, 01. Sept. 1994

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und  
Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Ange-  
legenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

**Herausgeber:** Der Präsident der Universität Osnabrück  
**Redaktion:** Dezernat 4, Tel. 969-4107, 49069 Osnabrück  
**Druck:** Hausdruckerei der Universität Osnabrück

## INHALT

	Seite
<b>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</b>	
- Vereinbarung zwischen der City-University of New York, USA und der Universität Osnabrück	4 - 6 ✓
- Vereinbarung zwischen der Keele University, United Kingdom und der Universität Osnabrück	7 - 9
<b>II. Organisation und Verfassung der Hochschule</b>	
- Errichtung eines Instituts für Informationsmanagement und Unternehmensführung ( IMU ), Fachbereich Wirtschaftswissenschaften	10 - 12 ✓
<b>III. Personalangelegenheiten</b>	-
<b>IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen</b>	-
<b>V. Forschungsangelegenheiten</b>	-
<b>VI. Lehr- und Studienangelegenheiten</b>	
- Verlängerung der Befristung des Aufbaustudiengangs "Umweltmonitoring" im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften, Standort Vechta	13 -
- Ordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften zur Verleihung des Titels "Universitätschordirektorin/Universitätschordirektor"	14 ✓
- Änderung der Studienordnung Mathematik für den Studiengang Lehramt an Realschulen, Standort Vechta, Fachbereich Naturwissenschaften, Mathematik	15 ✓
- Änderung der Studienordnung Mathematik für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, Fachbereich Mathematik/Informatik	16 ✓

---

**VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen**

- Genehmigung der Prüfungsordnung für den Studiengang  
"Europäische Studien", Fachbereich Sozialwissenschaften 17 - 21
- Genehmigung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang  
mit dem Abschluß Magistra oder Magister Legum (LL.M.),  
Fachbereich Rechtswissenschaften 22 - 24
- Genehmigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Psychologie, Fachbereich Psychologie 25

**VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der  
Studentenschaft** -

**IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung** -

**X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangele-  
genheiten** -

Office of International Program Development  
Dean Fred D. Phelps  
(718) 960-8350

FAX (718) 960-8977

**EXCHANGE AGREEMENT  
BETWEEN  
LEHMAN COLLEGE OF THE CITY UNIVERSITY OF NEW YORK  
AND  
UNIVERSITÄT OSNABRÜCK**

In recognition of the mutual benefits of scholarly interaction between the two institutions, and consistent with the objectives contained in funded proposals to the Fund for the Improvement of Post-Secondary Education (FIPSE) and the European Union Commission of Education (EU), Lehman College of the City University of New York (Lehman) and Universität Osnabrück (Osnabrück) agree to promote the exchange of students between the two institutions. Both institutions agree in principle to the following:

1. **STUDENT EXCHANGE.** During the 1994-95 academic year, seven students from the EU Consortium, of which Universität Osnabrück is a member, and seven students from Lehman College, which is a member institution of The City University of New York, will participate in a transatlantic exchange program in chemistry. It is anticipated that the EU and Lehman College will attempt to exchange an equal number of students in this first year.

2. **TUITION AND FEES.** Each student participant will pay tuition to the home institution and replace a student at the host institution. The host institution will not impose any charges for tuition or general student fees on the visiting student participant.

3. **TRAVEL AND LIVING EXPENSES.** International travel costs will be borne by the home institution or by the individual student participants. Each host institution in the exchange will provide assistance in arranging room and board for these students at an appropriate cost. Participating students will be responsible for paying all costs of room and board and other miscellaneous expenses. It is expected that any stipends or scholarships provided by the home institution will be used to defray such expenses, and may therefore be deposited with the host institution. The host institution will disburse such funds as required for room, board and other allowable expenses.

4. **HEALTH INSURANCE.** Each institution shall require that each student participant in the exchange have medical insurance or equivalent access to medical services, as required by law and valid for international travel and study, to cover the entire time period of her/his participation in the exchange program. Each host institution shall make appropriate medical insurance or health services available to each participant student. Costs for such services will be borne by the student participants.

5. **STUDENT PARTICIPANT SELECTION.** It is understood that each institution shall strive to nominate only individuals of the highest quality for participation in the program and that all participant students should be competent in the language of the host institution. In the event that an individual nominated not be sufficiently competent, she/he shall include study of the language host country as part of her/his academic program. Prior to the final designation of participants, each institution will provide the other with information about the academic background and record, as well as the scholarly objective of the applicant, together with an academic recommendation. Each institution reserves the right of prior approval of the individual(s) nominated.

6. **SPOUSES OR DEPENDENTS.** It is not anticipated that spouses, domestic partners or dependents will accompany the student participants. Where such an arrangement is proposed, it is subject to the approval of the host institution on the understanding that all additional expenses incurred by accompanying spouses or dependents are the sole responsibility of the student participants.

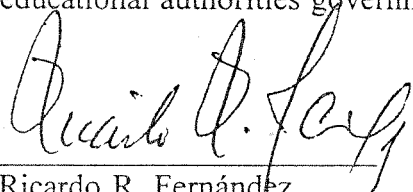
7. **PROGRAM DIRECTION.** The president of each institution will appoint a director who will be responsible for the coordination and administration of the exchange. It will be the responsibility of each director to provide the other with descriptions of the academic and scholarly programs that would be available to student participants. The directors will also provide each other with the academic background, records and interests of the proposed participants. The directors will be responsible for regular reviews of the programs in order to make appropriate, mutually agreed upon modifications as may be required and to identify new opportunities for cooperation in scholarship and research.

8. **PROGRAM SUPERVISION AND SERVICES.** Each host institution will designate one full-time employee who will be responsible for regular supervision of the student participants. Each participant will be provided with the same academic resources and supporting services as are normally provided to others at the host institution of the same academic level in the department to which such student participant is assigned.

9. **STUDENT PARTICIPATION IN FUTURE YEARS.** The number of student participants to be accepted in chemistry and other programs for succeeding years will be determined by mutual agreement between the two institutions prior to April 1st of each year. This number will be determined by the availability of openings in the program sought, the financial resources available to each of the institutions and the number of qualified applicants.

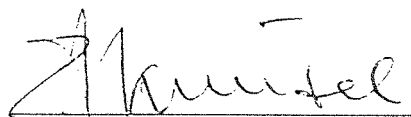
10. **MODIFICATION, RENEWAL AND TERMINATION.** It is the intention of the parties to the Agreement that the exchange program shall begin September 1994 and that the initial period of this Agreement shall be for the 1994-1995 academic year. This Agreement shall remain in effect unless written notice of termination is given by either party to the other prior to April 1st of that year. Such termination will be without prejudice to any student participant whose agreed upon program of study extends beyond the termination date proposed. It is further understood that the terms of this Agreement may be modified by written mutual consent at any time.

It is understood that the terms of this Agreement are subject to the approval of the educational authorities governing Universität Osnabrück and The City University of New York.



Ricardo R. Fernández  
President  
Lehman College

Date 7/13/94



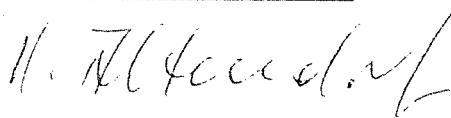
Prof. Dr. R. Künzel  
Präsident  
Universität Osnabrück

Date 21.07.1994



Fred D. Phelps  
Dean for International  
Program Development  
Lehman College

Date 7/12/94



Professor Dr. K. Altendorf  
Dekan, Fachbereich Biologie/Chemie

Universität Osnabrück

Date 19.7.1994



**INTERINSTITUTIONAL AGREEMENT**

**BETWEEN**

**KEELE UNIVERSITY, UNITED KINGDOM,**

**AND**

**UNIVERSITÄT OSNABRÜCK, GERMANY.**

**JULY 15 1994**

### AGREEMENT BETWEEN KEELE UNIVERSITY & THE UNIVERSITY OF OSNABRÜCK

In order to further international understanding and academic cooperation Keele University and the University of Osnabrück state their intention of putting the following programme into effect:

1. Each university will annually seek to send up to eight undergraduate students to the other, where, for one year or one semester they will take part in a full-time study programme. Such students will be exempt from tuition fees in the host university.
2. Osnabrück students will register as full-time students at Keele University and will be free to take courses at an appropriate level in all Departments, subject to the agreement of the Director of Academic Affairs and the Head of the Department concerned.
3. Keele students will register as full-time students at Osnabrück and will be free to take courses at an appropriate level in all Departments subject to the agreement of the Head of Department concerned.
4. The home university will in each case be responsible for selecting students for exchange under the scheme. Students chosen by the home university shall normally be accepted by the host university, but each institution reserves the right to decline to admit any student.
5. Exchange students must observe the Charter, Statutes and Regulations of the host university for the duration of the exchange.
6. Each university will provide exchange students with such information and guidance as is necessary for them to be placed in and to take part in the lectures and seminars best suited to their course and their own level of achievement. Each university will provide an assessment of each student's seminar participation and examination performance, which will be incorporated into his/her statement of overall performance in the home university. In addition, the two universities undertake, when requested, to provide each other with relevant written questions for examination purposes.
7. Exchange students are themselves responsible for board, lodging and personal expenditure. The host university will in each case assist exchange students under the scheme to find suitable lodgings as far as this is possible.
8. This agreement carries no financial implications for the signatory universities, except for the above-mentioned exemption from fees.



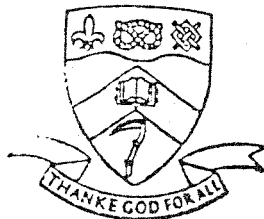
9. The two parties express their desire periodically to exchange teachers in relevant subjects with a view to establishing co-operation in the field of academic research.
10. This agreement is to come into force for the academic year 1994/95. It will come into effect when signed and sealed by both parties. It will run indefinitely but over each three year period of operation the total number of students exchanged should not exceed 24 in each direction.

Signed on behalf of Keele University  
Dr E F Slade, Director of Academic Affairs

*E. F. Slade*

Date *15 July 94*

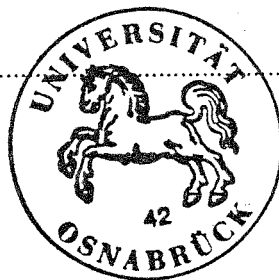
*Keele University*



Signed on behalf of Universität Osnabrück  
Professor Dr G Meyer-Ehmsen, Vizepräsident

*G Meyer-Ehmsen*

Date *15. Juli 1994*



§ 1

**Aufgaben und Arbeitsgebiete**

(1) Das Institut für Informationsmanagement und Unternehmensführung (IMU) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück gemäß § 111 NHG.

(2) Das Institut nimmt im Fach Betriebswirtschaftslehre unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.

(3) Das Institut umfaßt folgende Arbeitsgebiete

a) im Bereich der Grundlagen der Unternehmensführung und des Informationsmanagements. Dazu zählen z.B.

- Organisations-, Planungs- und Führungskonzepte,
- Entwicklungsstrategien,
- Modellbildung und Datenmodellierung,
- das Informationsverarbeitungsmanagement,
- Methoden des Software-Engineering sowie

- die Integration von funktionalen Bereichen: Verwaltungs- und Fertigungsbereiche oder Konstruktion und Rechnungswesen.

b) im methodischen Bereich der Entwicklung, Bewertung, Auswahl, Anpassung und Einführung innovativer Informations -Technologien, z.B. für

- Entscheidungsunterstützungssysteme,
- Führungsinformationssysteme,
- Kommunikationssysteme,
- Produktionsplanungs-, steuerungs- und -kontrollsysteme,
- Online-Datenbank-Systeme,
- Systeme künstlicher Intelligenz und
- Simulationssysteme.

c) im Anwendungsbereich der unter a) und b) genannten Methoden durch Wissenstransfer zwischen Universität und Wirtschaft, z.B. durch

- praxisorientierte Drittmittelprojekte,
- wissenschaftliche Tagungen und Workshops.

§ 2  
Ausstattung

(1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen

- Planstellen und anderen Stellen,
  - Ausgabemitteln für Personal,
  - Sachmittel  
sowie
  - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen
- ergibt sich aus dem Errichtungsbeschuß des Senats für den Standort Osnabrück vom

Die Ausstattung schließt vom Institut eingeworbene projektgebundene Drittmittel im Personal- und Sachbereich ein.

(2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrates beschließt der Senat für den Standort Osnabrück über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 3  
Organe des Instituts

(1) Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 82 Abs. 4 Nr.1 und § 111 Abs. 3 NHG) und die oder der Vorsitzende des Vorstandes (Direktorin oder Direktor) § 82 Abs. 4 Nr. 2 und § 111 Abs. 4 NHG).

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern der Professorengruppe, die dem Institut zugeordnet sind. Die übrigen Angehörigen der Professorengruppe sowie Angehörige der anderen Statusgruppen nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil (§ 111 Abs. 3 Satz 3 NHG).

(3) Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor). Die Direktorin oder der Direktor ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes. Die Wahl und ggf. die Wiederwahl der Direktorin oder des Direktors richtet sich nach § 111 Abs. 4 NHG. Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des Dienstalters.

(4) Die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors beträgt zwei Jahre (§ 111 Abs. 3 Satz 5).

§ 4  
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet das Institut.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend den Anlagen zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung

- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Präsidentin oder dem Präsidenten zu
- (4) Der Vorstand kann dem Fachbereichsrat unbeschadet seiner Zuständigkeit nach § 52 Abs. 3 NHG Professorinnen oder Professoren zur Wahl in eine Berufungskommission vorschlagen, wenn die zu besetzende Professorenstelle dem Institut zugeordnet ist.
- (5) Der Vorstand kann dem Fachbereichsrat empfehlen, die Änderung, Zusammenlegung oder Aufhebung des Instituts zu beantragen.

#### § 5

##### Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

- (1) Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Vorstand zu mindestens einer Sitzung im Semester ein.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut nach außen und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplanes (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschuß des Senats für den Standort Osnabrück) über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet die Dekanin oder den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

#### § 6

##### Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen (§ 111 Absatz 5 NHG).
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplanes, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat.
- (3) Darüber hinaus hat der Vorstand auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Versammlung einzuberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Die Ordnung tritt gemäß Beschluß des Senats für den Standort Osnabrück vom ... einen Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

13.7.1994

**Ausstattung des Instituts für Informationsmanagement und Unternehmensführung  
(IMU) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück**

**I. Planstellen:**

1 C4-Stelle	Betriebswirtschaftslehre/ Produktion
1 C4-Stelle	Betriebswirtschaftslehre/ Wirtschaftsinformatik I
1 C4-Stelle	Betriebswirtschaftslehre/ Wirtschaftsinformatik II
1 A13-Stelle Akad. Rat	Betriebswirtschaftslehre/ Produktion
1 A13-Stelle Akad. Rat	Betriebswirtschaftslehre/ Wirtschaftsinformatik I
1 BAT IIa-Stelle (NwF)	Betriebswirtschaftslehre/ Wirtschaftsinformatik II
1 BAT VIb-Stelle Verw.D.	Jeweils zu 50 % für die Fachgebiete Betriebswirtschaftslehre/ Produktion und Betriebswirtschaftslehre/ Wirtschaftsinfor- matik I
½ BAT VII-Stelle Verw.D.	Betriebswirtschaftslehre/ Wirtschaftsinformatik II

**II. Personalmittel:**

½ studentische Hilfskraft	aus den Mitteln der Tgr. 61, die durch den Fachbereichsrat der Professur Betriebswirtschaftslehre/ Wirtschaftsinfor- matik I zugewiesen werden.
---------------------------	---

**III. Sachmittel:**

Alle Mittel der Titelgruppe 71/81, die durch den Fachbereichsrat den dem Institut angehö-  
renden Professoren jährlich zugewiesen werden. Dabei soll dafür Sorge getragen werden,  
daß den Verpflichtungen nachgekommen wird, die sich aus der korporationsrechtlichen  
Mitgliedschaft von Prof. Dr. Witte (Betriebswirtschaftslehre/ Produktion) im interdiszi-  
plinären Institut für Umweltsystemforschung ergeben.

**IV. Räumliche Ausstattung:**

Das Institut wird in den Gebäuden Katharinenstraße 1 und Katharinenstraße 3 unterge-  
bracht.

Mit Erlaß vom 14.07.1994 hat das Nds. MWK die Verlängerung der Befristung für den Aufbaustudiengang "Umweltmonitoring" genehmigt.

Verlängerung des Aufbau- und Zusatzstudienganges "Umweltmonitoring" im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften

Bezug: Bericht vom 21.06.1994 - Ha./ba - 103 -

Mit Erlaß vom 15.12.1992 habe ich die Einrichtung des Aufbau- und Zusatzstudiengangs "Umweltmonitoring" im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften zum SS 1993 mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern für die Dauer von zunächst zwei Jahren genehmigt.

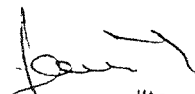
Die o. g. Frist ändere ich hiermit auf den Ablauf des WS 1996/97. Eine Aufhebung der Befristung kommt jedoch nicht in Betracht. Sie würde Entscheidungen präjudizieren, die zunächst im Fachbereichsrat, im Senat und künftig im Hochschulrat der Hochschule Vechta noch zu erörtern sein werden. Es muß daher bei einer Befristung bleiben.

Ich bitte, die Verlängerung der Befristung gem. § 77 Abs. 7 Satz 2 HOG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrage  
Körner



Beglaubigt:

  
Kanzlei-Angestellte

Beschluß des Fachbereichsrates des FB 3 vom 26.01.1994

Ordnung des Fachbereichs 3 zur Verleihung des Titels  
"Universitätschordirektorin/Universitätschordirektor"

§ 1

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften kann dem Präsidenten der Universität Osnabrück mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder vorschlagen, der Leiterin oder dem Leiter der Universitätschöre der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück (z. Z. Universitätschor, Kammerchor, Revue-Chor) für besondere Verdienste in der Chorarbeit des Faches Musik und damit der gesamten Universität auf nationaler und internationaler Ebene sowie bei der Gestaltung der Universitätsmusik die Berufnis zur Führung der akademischen Titels "Universitätschordirektorin/Universitätschordirektor" zu verleihen, sofern eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Arbeit auf dem Gebiet der Universitätsmusik und der Chorarbeit an der Universität Osnabrück nachgewiesen wird. Die Verleihung kann befristet werden.

§ 2

Für den Widerruf oder die Rücknahme dieser Verleihung gelten die allgemeinen Bestimmungen in Anlehnung an die Promotionsordnung des Fachbereichs.

§ 3

Die Verleihung endet mit dem Eintritt der Titelträgerin/des Titelträgers in den Ruhestand oder mit seinem Auscheiden aus dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Der Prodekan des Fachbereichs Naturwissenschaften, Mathematik am Standort Vechta hat am 11.05.1994 gemäß §§ 107 Abs. 1, 86 Abs. 7 NHG (Eilentscheidung) für den Fachbereichsrat die nachfolgende Maßnahme (Änderungen der Studienordnung Mathematik für den Studiengang Lehramt an Realschulen) getroffen.

Die redaktionellen Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Die Änderungen sind unterstrichen.

B Besonderer Teil: Fach Mathematik

§ 9 Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Die Bildung eines Schwerpunktes im Bereich Informatik der angewandten Mathematik ist für alle Studierenden verpflichtend. Lehrveranstaltungen in Informatik zählen zur angewandten Mathematik.

(2) Die ersten vier Semester bestehen aus einer fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Einführung im Umfang von 27 SWS. Dazu gehören die Lehrveranstaltungen:

<u>Arithmetik</u>	6 SWS
<u>Geometrie oder Anwendungsorientierte Mathematik</u>	4 SWS
<u>Einführung in die Analysis</u>	4 SWS
<u>Einführung in die Lineare Algebra und Analytische Geometrie</u>	4 SWS
Einführung in die Informatik	3 SWS
Programmierkurs	3 SWS
Einführung in die Didaktik der Mathematik	3 SWS

(3) Das Studium während des 5. - 7. Semesters besteht aus

(a) mindestens einem mathematischen Seminar und Wahlpflichtveranstaltung im Umfang von 8 SWS aus mindestens zweien der Gebiete

Zahlentheorie,  
Geometrie,  
Grundlagen der Mathematik,  
Angewandte Mathematik,  
Stochastik,

(b) einer Lehrveranstaltung zur Informatik (2 SWS),

(c) Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 5 SWS zur Didaktik der Mathematik, unter denen ein Seminar zu didaktischen Aspekten der Informatik sein muß.

§ 12 Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums sind mindestens 5 Erfolgsbescheinigungen zu erwerben, wobei eine davon dem Schwerpunkt Informatik zugeordnet sein muß, und zwar:

(a) eine Erfolgsbescheinigung zu der Veranstaltung Arithmetik sowie eine Erfolgsbescheinigung zu der Veranstaltung Einführung in die Lineare Algebra und Analytische Geometrie;

(b) Erfolgsbescheinigungen zu der Veranstaltung Einführung in die Analysis, einem mathematischen Seminar und einem Seminar in Didaktik der Mathematik.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Regelungen über den Erwerb der Erfolgsbescheinigungen, der studienbegleitenden Leistungsnachweise und die praktisch-methodischen Prüfungen gelten für alle Studierenden unabhängig vom Studienbeginn.

(3) Enthält die Studienordnung verbindliche Vorgaben für den Studienverlauf, so gelten diese Bestimmungen erstmals für Studierende, die in diesem Studiengang ab WS 1994/95 eingeschrieben sind.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat auf seiner 90. Sitzung am 03.03.1994 die nachfolgenden Änderungen der Studienordnung Mathematik für den Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen.

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

- 5.) §12 Abs. 4 wird ersetzt durch  
Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung und am Grundkurs Didaktik der Mathematik an Gymnasien ist bei der Meldung zum Fachpraktikum vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Studienkommission des Fachbereiches.
- 6.) In §13 Abs. 1c wird  
eine Erfolgsbescheinigung zu einem Seminar über Mathematikdidaktik (vgl. § 11)  
- eine Erfolgsbescheinigung zu einem Seminar über mathematikdidaktische Forschung (vgl. § 11)

Der Studienplan zu dieser Studienordnung sieht wie folgt aus:

1. WS	Einführung in die Algebra I	(6+2)
2. SS	Einführung in die Analysis I Einführung in die Algebra II	(6+2) (2+2)
3. WS	Einführung in die Analysis II Grundkurs Didaktik der Mathematik an Gymnasien	(2+2) (4+2)
4. SS	Proseminar in Mathematik oder Wahlpflichtveranstaltung Proseminar zur Didaktik der Mathematik an Gymnasien	(2) (4) (2)
5. WS	Zwischenprüfung Algorithmen	(4+2)
6. SS	Wahlpflichtveranstaltung Spezielle Fragen der Didaktik der Mathematik an Gymnasien	(4+2) (2)
7. WS	Wahlpflichtveranstaltung Seminar über mathematikdidaktische Forschung	(4) (2)
8. SS	Wahlpflichtveranstaltung Seminar zur Mathematik	(4+2) (2)

Änderung der Studienordnung Mathematik für das Lehramt an Gymnasien

- 1.) In §9 wird  
Grundkurs Didaktik der Mathematik an Gymnasien I und II  
(zweisemestrig, jeweils 3 SWS incl. Übungen)  
ersetzt durch  
Grundkurs Didaktik der Mathematik an Gymnasien (6 SWS incl. Übungen)
- 2.) In §10 wird  
Gegenstände der Grundkurse Didaktik der Mathematik sind:  
ersetzt durch  
Gegenstände des Grundkurses Didaktik der Mathematik an Gymnasien sind:
- 3.) In §10, Abs. 3 werden die Zeilen  
Didaktik der Wahrscheinlichkeitsrechnung,  
Darstellende Geometrie im Mathematikunterricht,  
ersatzlos gestrichen.
- 4.) §11 wird ersetzt durch

#### § 11 Veranstaltungen des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden Veranstaltungen von insgesamt ca. 32 Semesterwochenstunden besucht. Obligatorisch ist der Besuch folgender Veranstaltungen:
- Wahlpflichtveranstaltungen aus mindestens drei der Gebiete
    1. Algebra / Zahlentheorie
    2. Analysis / Funktionalanalysis
    3. Topologie / Geometrie
    4. Logik / Grundlagen der Mathematik
    5. Numerische Mathematik / Operations Research
    6. Wahrscheinlichkeitstheorie / Statistik
    7. Informatik
- Es muß mindestens eines der Gebiete 1-4 sowie eine der Veranstaltungen "Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik 1" oder "Numerische Mathematik 1" gewählt werden. Ferner ist die Veranstaltung "Algorithmen" zu besuchen. Es müssen Kenntnisse über Zahlentheorie, geometrische Strukturen, Stochastik und Differentialgeometrie erworben werden. In einem Gebiet ist durch die Teilnahme an mindestens zwei Veranstaltungen ein Schwerpunkt zu bilden.
- Zwei Seminare zur Mathematik; davon mindestens eines im gewählten Schwerpunkt.
  - Ein Seminar kann durch eine Wahlpflichtveranstaltung ersetzt werden.
  - Eine Veranstaltung über spezielle Fragen der Didaktik der Mathematik an Gymnasien.
  - Ein Proseminar zur Didaktik der Mathematik an Gymnasien.
  - Die Teilnahme an diesem Proseminar setzt die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Didaktik der Mathematik an Gymnasien voraus.
  - Ein Seminar über mathematikdidaktische Forschung.
  - Die Teilnahme an diesem Seminar setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung, am Grundkurs Didaktik der Mathematik an Gymnasien und am Proseminar zur Didaktik der Mathematik an Gymnasien voraus.
- (2) Das Veranstaltungsverzeichnis enthält Hinweise auf die Veranstaltungen, die in besonderer Weise für den Studiengang geeignet sind.



Mit Erlaß vom 19.04.1994 hat das Nds. MWK die Prüfungsordnung für den Studiengang "Europäische Studien" im Fachbereich Sozialwissenschaften genehmigt.

## K. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

### Prüfungsordnung für den Studiengang „Europäische Studien“

mit dem Abschluß „Magistra/Magister Rerum Europae“  
im Fachbereich Sozialwissenschaften  
der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 19. 4. 1994 — 1071-243 09 OS-26 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Prüfungsordnung für den Studiengang „Europäische Studien“ beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 22/1994 S. 971

vom 6. 7. 94

## Anlage

Prüfungsordnung für den Studiengang „Europäische Studien“  
mit dem Abschluß „Magistra/Magister Rerum Europae“  
im Fachbereich Sozialwissenschaften  
der Universität Osnabrück

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1

#### Zweck und Funktion der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, daß sie oder er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Abschlußprüfung bildet den berufsbezogenen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die für die beruflichen Tätigkeitsfelder notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten.

#### § 2

#### Hochschulgrad

Ist die Abschlußprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magistra Rerum Europae“ oder „Magister Rerum Europae“ (abgekürzt: M.R.E.) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

#### § 3

#### Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Abschlußprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Zwischenprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), einschließlich eines zweisemestrigen Studiums an einer wissenschaftlichen ausländischen Hochschule, das mit der Abschlußprüfung abschließt,
3. ein zweimonatiges Praktikum (innerhalb des Grundstudiums) in einer außeruniversitären Institution.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studentin oder der Student die Zwischenprüfung im vierten Semester und die Abschlußprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen kann.

(4) Das Studium an der Universität Osnabrück umfaßt Lehrveranstaltungen der beiden Pflichtbereiche (Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: Sprache, Literatur und Kultur in Europa), eines der Wahlpflichtbereiche (Geschichte, Geographie, Erziehungswissenschaften) sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten. Das Studium umfaßt im Pflichtbereich „Sprache, Literatur und Kultur in Europa“ Lehrveranstaltungen in zwei modernen Fremdsprachen, die in dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung anzugeben sind. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen der beiden Pflichtbereiche, eines der Wahlpflichtbereiche sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten beträgt 120 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS) an der Universität Osnabrück und 40 SWS an einer ausländischen Hochschule. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 144 SWS, wobei auf das Grundstudium 70 SWS und auf das Hauptstudium 74 SWS (davon 36 SWS an ausländischen Hochschulen) entfallen.

#### § 4

#### Prüfungsausschuß

(1) Für den Studiengang „Europäische Studien“ wird im Fachbereich Sozialwissenschaften ein Prüfungsausschuß gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende muß Professorin oder Professor sein; die oder der stellvertretende Vorsitzende muß eine zur selbständigen Lehre Berechtigte oder ein zur selbständigen Lehre Berechtigter sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) und der Prüfungsfristen (§ 3 Abs. 3) besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere zur selbständigen Lehre Berechtigte, anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er führt die Prüfungsakten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachter oder Beobachterinnen teilzunehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzten geeigneten Aufgaben- oder Fragenkomplexes mit den gelauteten Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden, soweit die fachspezifischen Anlagen nichts anderes bestimmen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewertet.

(3) Über jede Prüfungsleistung erhält die Studentin oder der Student auf Antrag eine Note (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5). Für die Feststellung der Noten gelten die Regelungen von § 20 Abs. 2 bis 5.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 5 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden wurden.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss (§ 5 Abs. 1) kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzugeben.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Studentin oder des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienziels nicht ausgeschlossen ist. Hiervon entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung von Absatz 2 festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder an einer ausländischen Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 14

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 5 Abs. 1) der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, nachdem sie oder er den Fachprüferinnen oder Fachprüfern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Hat die Studentin oder der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält sie oder er auf Antrag hiernäher eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im fünften Semester gestellt werden.

(3) Verläßt die Studentin oder der Student die Hochschule, wechselt sie oder er den Studiengang oder beendet sie oder den ersten Studienabschnitt, so wird ihm oder ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie fernher, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag

2. die nach Anlage 4 erforderlichen Leistungsnaqweise erbracht hat.

Leistungsnaqweise sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 4 aufgeführten Lehrveranstaltungen, soweit dort nicht andere qualifizierte Nachweise vorgesehen sind.

(2) Zur Zwischenprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder an einer ausländischen Hochschule erbracht hat, die nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Universität Osnabrück befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1.

2. eine Darstellung des Bildungsganges.

3. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in einem der Pflichtbereiche oder Wahlpflichtbereiche an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder an einer ausländischen Hochschule nicht bestanden hat.

4. die Angabe der beiden gewählten Fremdsprachen sowie des gewählten Wahlpflichtbereichs.

5. ggf. der Antrag auf Benotung der Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 3.

Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Nichtzulassung mit Rechtsbehelfsbelehrung, die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 11

Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe von den Anlagen 4 und 5 möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2).

2. Hausarbeit (Absatz 3).

3. Referat (Absatz 4).

4. Klausur (Absatz 5).

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei bis drei Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Auswahl und Zahl der Prüferinnen oder Prüfer richtet sich nach den gewählten Themenschwerpunkten. Die Dauer der Prüfung beträgt 45 Minuten in den Pflichtbereichen und 30 Minuten in den Wahlpflichtbereichen. Die Zeit verlängert sich bei einer Gruppenprüfung entsprechend der Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüferinnen oder Prüfern zu unterschreiben.

(3) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit die Aufgabenstellung dies erfordert, wird die Studentin oder der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

(4) Ein Referat umfasst:

a) eine eigenständige und verteilte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie

b) die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrage sowie in der anschließenden Diskussion.

men wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss.

§ 8

Versuch, Rücktritt, Tauschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er den Antrag auf Zulassung zu zwei Wiederholungen einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuss bestimmten Frist nicht stellt oder wenn sie oder er ohne triftige Gründe die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich unverzüglich und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt es als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Ordnung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Zwischenprüfung

§ 9

Art und Umfang

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den Pflichtbereichen und dem Wahlpflichtbereich. (2) Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 5 festgelegt. (4) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters die Zeitpunkt für die Abnahme der Prüfungsleistungen fest.

(5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Jede als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen und für andere objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für mehr als drei Personen umfassen.

§ 10

Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer 1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,

§ 5  
Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Als Prüferin oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Berechtigung zur selbständigen Lehre nur für einen Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erprobte Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Studentin oder der Student kann für die Abnahme der Fachprüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprechen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, daß der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Offentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen oder Studenten, die sich demnachst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitarbeiter der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder in einem gleichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder an einer ausländischen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsstellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgelegt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der anbietenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung und Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz oder der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgeblich. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländische Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG bleiben unberührt.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten werden nach Maßgabe von § 20 NHG angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen

Nds. MBl. Nr. 22/1994

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Auslieferung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über das Ergebnis einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 25

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschiedes Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung eingelegt werden. Die Präsidentin oder der Präsident beschließt den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der jeweiligen Prüfungsleiterinnen oder Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diese Prüferin oder diesen Prüfer zur Überprüfung weiter. Ändert die Prüferin oder der Prüfer ihre oder seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
- gegen Rechtsvorschriften verstoßen

wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertungen mehrerer Prüferinnen oder Prüfer richtet.

(5) Die Studentin oder der Student kann eine Lehrerin oder einen Lehrenden als Sonderprüferin oder Sonderprüfer für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Der Student oder dem Studenten und der Sonderprüferin oder dem Sonderprüfer ist vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Nds. MBl. Nr. 22/1994

(5) Die Zeit der Ausgabe bis zur Ablieferung der Musterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, daß sie oder er ihre oder seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Abschlussarbeit wird von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Für die Bildung der Note der Abschlussarbeit gilt § 20 Abs. 2 bis 4.

§ 19

Fachprüfungen

(1) Die in den Pflichtbereichen un- den Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 7 festgelegt.

(2) Die Dauer der mündlichen Fachprüfungen beträgt jeweils 45 Minuten, soweit die fachspezifischen Anhangs nichts anderes bestimmen.

(3) Im übrigen gelten § 9 Abs. 4 und 5 und § 11 entsprechend.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
  - 2 = gut
  - 3 = befriedigend
  - 4 = ausreichend
  - 5 = nicht ausreichend
- = eine besonders hervorragende Leistung;  
= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;  
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;  
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn die Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei bestandener Leistung: bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 7 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 7 gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Abschlussprüfung gehörende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

III. Abschlußprüfung

§ 15

Umfang und Gliederung

- (1) Die Abschlußprüfung besteht aus:
  - der Abschlussarbeit,
  - Wahlpflichtbereich.
- (2) Die Fachprüfungen werden in den Pflichtbereichen und dem des neunten Semesters angelegt.

§ 16

Zulassung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden hat, ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist.

(2) Die nach Anlage 6 erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat, § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zur Abschlussprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder an einer ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- die Nachweise gemäß Absatz 1,
- eine Darstellung des Bildungsganges,
- eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student in einem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder an einer ausländischen Hochschule nicht bestanden hat,
- ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder Erst- und Zweitprüfer für die Abschlussarbeit,
- ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Abschlussarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Abschlussarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll. Im übrigen gilt § 10 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 entsprechend.

§ 17

Abschlussarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten das exemplarische Nachweis der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muß den beiden Pflichtbereichen entnommen und so beschaffen sein, daß es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.

(2) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. § 9 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Das Thema wird durch den Prüfungsausschuss aus gegebenem, der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgelegt hat, und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin oder der Student von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

Nds. MBl. Nr. 22/1994

(7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Abschlussarbeit und die Fachprüfungen. Dabei werden die Abschlussarbeit doppelt und die Fachprüfungen einfach gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote werden nur die beiden ersten Dozimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Abschlussarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzuliegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder an einer ausländischen Hochschule in einem Fach unternommene Versuche der Studentin oder des Studenten, eine Fachprüfung oder Abschlussarbeit abzulegen bzw. anzufertigen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 22

Zeugnis

Über die bestandene Abschlussprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfer geben gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern und dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das richtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.



Anlage 6

Prüfungsvorleistungen für die Abschlussprüfung

**Pflichtbereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**  
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Veranstaltungen des Hauptstudiums durch:

- a) einen Leistungsnachweis im „Volkswirtschaftlichen Seminar“;
  - b) zwei weitere Leistungsnachweise in zwei unterschiedlichen Gebieten nach Wahl der oder des Studierenden.
- Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Referate, Hausarbeiten oder Klausuren.

**Pflichtbereich Sprache, Literatur und Kultur in Europa**  
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums durch:

- a) einen Leistungsnachweis in einer Veranstaltung des Hauptstudiums;
  - b) einen Leistungsnachweis in der zweiten gewählten Fremdsprache, die identisch mit der Fremdsprache ist, in der ein Teil der Zwischenprüfung abgenommen wurde.
- Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Referate, Hausarbeiten oder Klausuren.

**Wahlpflichtbereich Geschichte**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums durch:

- a) einen Leistungsnachweis im Fachgebiet „Geschichte der Frühen Neuzeit“;
  - b) einen Leistungsnachweis im Fachgebiet „Neueste Geschichte“.
- Die Leistungsnachweise sind durch Referate oder Hausarbeiten zu erbringen.

**Wahlpflichtbereich Geographie**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums durch:

- a) einen Leistungsnachweis im Fachgebiet „Wirtschafts- und Sozialgeographie“;
- b) einen Leistungsnachweis in einem Teilgebiet nach Wahl der oder des Studierenden.

Verpflichtend ist außerdem die Teilnahme an einer Exkursion oder einem Geländepraktikum (Dauer mindestens acht Tage)

Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Referate, Hausarbeiten, Klausuren oder eine mündliche Prüfung.

**Wahlpflichtbereich Erziehungswissenschaften**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums durch:

- a) einen Leistungsnachweis im Bereich „Vergleichende Erziehungswissenschaft und Interkulturelle Erziehung“; oder „Regionales Lernen und Umwelterziehung“;
  - b) einen Leistungsnachweis in einem Teilgebiet nach Wahl der oder des Studierenden.
- Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Referate, Hausarbeiten oder Klausuren.

Anlage 7

Prüfungsleistungen und -anforderungen in der Abschlussprüfung

Prüfungsort und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
<b>Pflichtbereich „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“</b>			
Mündliche Prüfung (45 Minuten)	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit den Teilgebieten — Regierungs- und Rechtssysteme — Gesellschaftliche Entwicklung/Gesellschaftstheorie — Internationale Beziehungen/Europäische Union — Soziale Strukturen	Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten. Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in einem der Teilgebiete nach Wahl der oder des Studierenden.	0,40
<b>Pflichtbereich „Sprache, Literatur und Kultur in Europa“</b>			
Mündliche Prüfung (45 Minuten)	Literatur- und Kulturwissenschaft mit den Teilgebieten — Europäische Kulturen im Vergleich — Literaturen im Vergleich/Vergleichende Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte — Literatur und Medien	Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten. Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in einem der Teilgebiete nach Wahl der oder des Studierenden. Die Hälfte der Prüfung findet in einer Fremdsprache statt, die nicht identisch mit der Fremdsprache sein kann, in der ein Teil der Zwischenprüfung abgenommen wurde.	0,40
<b>Wahlpflichtbereiche</b>			
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Geschichte mit den Teilgebieten — Alle Geschichte — Geschichte des Mittelalters — Geschichte der Frühen Neuzeit — Neueste Geschichte oder: Geographie mit den Teilgebieten — Wirtschafts- und Sozialgeographie — Physische Geographie und Geoökologie — Angewandte Geographie — Regionale Geographie	Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus zwei Teilgebieten nach Wahl der oder des Studierenden.	0,20
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Erziehungswissenschaft mit den Teilgebieten — Grundlagen und Geschichte der Pädagogik — Vergleichende Erziehungswissenschaft und Interkulturelle Erziehung/Regionales Lernen und Umwelterziehung — Sozialarbeit und Systeme sozialer Sicherung im Vergleich — Frauenforschung	Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus zwei Teilgebieten nach Wahl der oder des Studierenden.	0,20

Mit Erlaß vom 24.05.1994 hat das  
Nds. MWK die Prüfungsordnung für das  
Zusatzstudium mit dem Abschluß  
Magistra oder Magister Legum (LL.M.)  
im Fachbereich Rechtswissenschaften  
genehmigt.

## K. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Prüfungsordnung für das Zusatzstudium  
mit Abschluß Magistra oder Magister Legum (LL.M.)  
am Fachbereich Rechtswissenschaften  
der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 24. 5. 1994 — 1071-243 34-8 —

Bezug: Bek. v. 14. 2. 1991 (Nds. MBl. S. 377)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Neufassung der Prüfungsordnung für das Zusatzstudium mit Abschluß Magistra oder Magister Legum (LL.M.) am Fachbereich Rechtswissenschaften beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 21/1994 S. 927

Vom 22.6.1994

### Anlage

Prüfungsordnung für das Zusatzstudium  
mit Abschluß Magistra oder Magister Legum (LL.M.)  
am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

#### I. Allgemeines

##### § 1

##### Ausrichtung des Studienganges

Die Universität Osnabrück unterhält für Studierende, die ein dem Studium der Rechtswissenschaften an Universitäten der Bundesrepublik Deutschland vergleichbares Studium der Rechtswissenschaften an einer Universität außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erfolgreich abgeschlossen haben, ein Zusatzstudium von zwei Semestern und vergibt für dessen erfolgreichen Abschluß den akademischen Grad einer Magistra Legum oder eines Magister Legum (LL.M.) (Anlage 2).

##### § 2

Voraussetzung der Verleihung des Grades  
einer Magistra Legum oder eines Magister Legum

Der Grad einer Magistra Legum oder eines Magister Legum (LL.M.) wird der oder dem Studierenden auf Antrag verliehen, wenn sie oder er

- ein ordnungsgemäßes Zusatzstudium am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück (§§ 4 bis 6) nachgewiesen und
- die Magisterprüfung (§§ 7 bis 11) erfolgreich abgelegt hat.

##### § 3

##### Ziel des Zusatzstudiums

Das Zusatzstudium vermittelt der oder dem Studierenden die Grundzüge des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts und ermöglicht ihr oder ihm, in einem Rechtsgebiet ihrer oder seiner Wahl den Nachweis rechtswissenschaftlichen Arbeitens in Form einer schriftlichen Prüfungsleistung zu erbringen.

## II. Das Studium

##### § 4

##### Zugangsvoraussetzungen

(1) Die oder der Studierende wird auf Antrag durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück zu dem Zusatzstudium zugelassen, wenn der erfolgreiche Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des HRG nachgewiesen wird und dieser dem Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist und wenn ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache nachgewiesen werden.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Ablehnende Entscheidungen trifft der Fachbereichsrat.

##### § 5

##### Studiendauer, Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) Das Zusatzstudium dauert zwei Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die oder der Studierende hat während des Zusatzstudiums Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Angebot des Fachbereichs zu belegen. Die oder der Studierende hat Lehrveranstaltungen zu belegen, in denen die Grundlagen

- des Verfassungsrechts sowie
- des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland dargestellt werden (Pflichtveranstaltungen).

(3) Die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen ist durch Eintragung in das Studienbuch nachzuweisen.

##### § 6

##### Betreuerin oder Betreuer

(1) Der oder dem Studierenden wird mit Aufnahme ihres oder seines Studiums eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen. Als Betreuerin oder Betreuer kann jede Professorin oder jeder Professor oder jede Privatdozentin oder jeder Privatdozent des Fachbereichs bestellt werden.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer wird auf Vorschlag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuß (§ 8 Abs. 2 Satz 3) bestellt.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Aufgaben,

- mit der oder dem Studierenden einen Studienplan zu erstellen und dem Prüfungsausschuß (§ 8 Abs. 1) vorzulegen,

- die Studierende oder den Studierenden in allen ihr oder sein Studium betreffenden Fragen zu beraten,
- das Thema der anzufertigenden Magisterarbeit (§ 9) im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festzulegen und
- die Magisterarbeit als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu bewerten.

### III. Die Magisterprüfung

#### § 7

##### Prüfungsleistungen

(1) Der akademische Grad der Magistra Legum oder des Magister Legum (LL.M.) wird verliehen auf Grund einer Magisterarbeit (§ 9) und einer mündlichen Prüfung (§ 10) (Magisterprüfung). Die Magisterprüfung ist vor dem Prüfungsausschuß abzulegen.

(2) Die oder der Studierende wird zur Magisterprüfung auf Antrag durch den Prüfungsausschuß zugelassen. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag auf Zulassung kann ab dem Ende des ersten Studienseesters gestellt werden.

(3) Nach der Zulassung zur Magisterprüfung wird das Thema der Magisterarbeit (§ 9) ausgegeben.

(4) Die oder der Studierende wird zur mündlichen Prüfung (§ 10) zugelassen, wenn sie oder er die Magisterarbeit bestanden (§ 9 Abs. 5) und die Pflichtveranstaltungen (§ 5 Abs. 2) belegt hat.

#### § 8

##### Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist der Fachbereichsrat. Dieser kann seine Zuständigkeiten auf die Dekanin oder den Dekan und die Prüfungskommission übertragen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten des Fachbereichs. Sie setzt sich aus der Betreuerin oder dem Betreuer und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag der oder des Studierenden bestimmt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

#### § 9

##### Magisterarbeit

(1) In der Magisterarbeit hat die oder der Studierende ein rechtswissenschaftliches Thema selbständig zu bearbeiten. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(2) Das Thema der Magisterarbeit ist von der oder dem Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

(3) Die Magisterarbeit ist in drei Monaten zu erstellen. Die Dekanin oder der Dekan kann nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungsfrist um einen weiteren Monat verlängern. Die Magisterarbeit ist bei der Dekanin oder dem Dekan abzugeben.

(4) Die Magisterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor oder einer weiteren Privatdozentin oder einem weiteren Privatdozenten des Fachbereichs begutachtet, die oder den die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers bestellt.

(5) Die Magisterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit wenigstens „rite“ bewertet wird (§ 11).

#### § 10

##### Mündliche Prüfung

(1) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind

- die Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland,
- nach Wahl der oder des Studierenden die Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland und
- die Ergebnisse der Magisterarbeit.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt. Dabei nimmt die Betreuerin oder der Betreuer die mündliche Prüfung zu den Ergebnissen der Magisterarbeit und die übrigen Prüferinnen oder Prüfer die Prüfung der weiteren Gegenstände der mündlichen Prüfung ab.

(3) Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten. Die Gegenstände der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende in zwei Fächern mindestens die Note „rite“ erreicht.

#### § 11

##### Bewertung und Schlußentscheidung

(1) Als Note kann erteilt werden:

rite (ausreichend), satis bene (befriedigend), cum laude (vollbefriedigend), magna cum laude (gut), summa cum laude (sehr gut).

(2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Magisterarbeit (§ 9 Abs. 5) als auch die mündliche Prüfung (§ 10 Abs. 4) bestanden wurden. Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden.

(3) Für die Festsetzung der Gesamtnote der Magisterprüfung zählen die Benotungen der Magisterarbeit und die Benotungen der mündlichen Prüfung für jeden der in § 10 Abs. 1 erwähnten Prüfungsgegenstände zu jeweils 20 v. H.

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 12

##### Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung wird vom Prüfungsausschuß ein von der Dekanin oder dem Dekan sowie den Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 8 Abs. 2) unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt (Anlage 1).

#### § 13

##### Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung nicht erfüllt, ohne daß die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gültigkeit der Magisterprüfung.

#### § 14

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluß der Magisterprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit sowie das Protokoll der mündlichen Prüfung (§ 9 Abs. 3 Satz 3) gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschuß zu stellen.

(3) Die oder der Studierende wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über das Ergebnis der vorher erbrachten Prüfungsleistungen unterrichtet.

#### § 15

##### Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung ergehen, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Fachbereichsrat nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Widerspruch wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Osnabrück beschieden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme durch die Prüfungskommission (§ 8 Abs. 2).

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 14. 2. 1991 (Nds. MBl. S. 377) außer Kraft.

Anlage 1

Fachbereich Rechtswissenschaften

Zeugnis

über die Magisterprüfung im Rahmen des Zusatzstudiums mit Abschluß Magistra Legum/Magister Legum\*\*) (LL.M.)

Frau/Herr\*\*) .....  
geb. am .....  
hat die Magisterprüfung bestanden.

Note\*)

Magisterarbeit: .....

Mündliche Prüfung:

— Grundzüge des Verfassungsrechts  
der Bundesrepublik Deutschland: .....

— Wahlfach:

Grundzüge des  
Bürgerlichen Rechts  
Grundzüge des Strafrechts  
Grundzüge des Öffentlichen Rechts  
der Bundesrepublik Deutschland: .....

— Ergebnis der Magisterarbeit —  
mündliche Prüfung: .....

Gesamtnote: .....

(§ 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung mit Abschluß Magistra Legum/Magister Legum\*\*) (LL.M.) am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück)

Osnabrück, den .....  
Dekanin/Dekan\*\*)

\*) Notenstufen: summa cum laude = sehr gut, magna cum laude  
= gut, cum laude = vollbefriedigend, satis bene  
= befriedigend, rite = ausreichend.

\*\*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Der Fachbereich Rechtswissenschaften

verleiht unter der Präsidentschaft der/des\*\*)

.....  
und dem Dekanat der/des\*\*)

Dr. jur. ....  
Frau/Herrn\*\*) .....  
geb. am .....  
in Anerkennung der von ihr/ihm\*\*) eingereichten wissen-  
schaftlichen Abhandlung  
und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung  
am .....

den Grad einer Magistra Legum/eines Magister Legum\*\*) (LL.M.)  
mit der Gesamtnote\*) ..... zur Urkunde.

Osnabrück, den .....

Prof. Dr. Prof. Dr. Prof. Dr. Prof. Dr.  
Mitglieder der Prüfungskommission Dekanin/  
Dekan\*\*)

\*) Notenstufen: summa cum laude = sehr gut, magna cum laude  
= gut, cum laude = vollbefriedigend, satis bene  
= befriedigend, rite = ausreichend.

\*\*) Nichtzutreffendes streichen.



Mit Erlaß vom 24.05.1994 hat das Nds. MWK die Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Osnabrück genehmigt.

„Anlage 2

## K. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

### Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 24. 5. 1994 — 1071-243 09-5 —

Bezug: Bek. v. 12. 8. 1993 (Nds. MBl. S. 1130)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 24/1994 S. 1045

### Anlage

### Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Osnabrück, Fachbereich Psychologie

#### Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Osnabrück, Fachbereich Psychologie, Bek. vom 12. 8. 1993 (Nds. MBl. S. 1130), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt 146 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 68, auf das Hauptstudium 78 Stunden entfallen.“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungsanforderungen und der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums sind in Anlage 1 aufgeführt.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfungsanforderungen und der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums sind in Anlage 2 aufgeführt.“

b) Es wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von den vorgeschriebenen Wahlpflichtfächern gemäß Anlage 6 auf Grund eines begründeten Antrages einer Studentin oder eines Studenten genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfung in dem beantragten Fach im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit den vorgeschriebenen Fächern gleichwertig sind.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Prüfungsanforderungen für die Diplomvorprüfung und Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums nach § 8 Abs. 2“.

b) Nach Nr. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang gemäß § 3 Abs. 4 beträgt jeweils 8 SWS.“

5. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

### Prüfungsanforderungen für die Diplomprüfung und Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums nach § 15 Abs. 3

1. Klinische Psychologie

Grundlegende und in Teilbereichen vertiefte Kenntnisse der Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse der Klinischen Psychologie einschließlich ihrer Anwendungen (Basisangebot 10 SWS, Schwerpunktangebot 6 SWS).

2. Pädagogische Psychologie

Grundlegende und in Teilbereichen vertiefte Kenntnisse der Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse der Pädagogischen Psychologie einschließlich ihrer Anwendungen (8 SWS).

3. Arbeits- und Organisationspsychologie

Grundlegende und in Teilbereichen vertiefte Kenntnisse der Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie einschließlich ihrer Anwendungen (Basisangebot 8 SWS, Schwerpunktangebot 6 SWS).

4. Evaluations- und Forschungsmethoden

Grundlegende und in Teilbereichen vertiefte Kenntnisse der psychologischen Forschungs- und Evaluationsmethoden in ihrer theoretischen Fundierung (8 SWS).

5. Diagnose und Intervention

Grundlegende und in Teilbereichen vertiefte Kenntnisse in Theorien psychologischer Diagnose und Intervention und Analyse und Evaluation therapeutischer und diagnostischer Prozesse (14 SWS).

6. Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung

Vertiefte und an aktuellen Forschungsprojekten orientierte Kenntnisse der Methoden der Datenerhebung, ausgewählte Methoden der Datenanalyse und deren Modellannahmen, zentrale (formale) Modelle der Psychologie (10 SWS).

7. Wahlpflichtfach

In einem nichtpsychologischen Wahlpflichtfach Grundkenntnisse in den für die Psychologie bedeutsamen Ausschnitten (8 SWS).“

6. Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„Anlage 6

### Nichtpsychologische Wahlpflichtfächer nach § 15 Abs. 2 Nr. 4

Betriebswirtschaftslehre

Biologie

Erziehungswissenschaft

Informatik

Philosophie

Psychopathologie

Rechtswissenschaft

Soziologie

Sportwissenschaft

Gesundheitswissenschaften.“

#### Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.